

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang Digital Law  
an der Universität Regensburg**

**Vom 1. August 2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Digital Law an der Universität Regensburg vom 19. Juli 2021 wird wie folgt geändert:

1. In § 12 der Inhaltsübersicht werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Worte „Anerkennung und“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 45 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 88 Abs. 5 und 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG)“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „Art. 60 Satz 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 82 Satz 3 BayHIG“ ersetzt.
4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a. Der bisherige Satz 2 erhält folgende neue Fassung:  
„<sup>2</sup>Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 18, 19 Abs. 4, 23, 26, 27, 28, 30 und 31 sind entsprechend anwendbar.“
  - b. Der bisherige Satz 3 erhält folgende neue Fassung:  
„<sup>3</sup>Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder gemäß § 24 mit Noten versehen werden.“
  - c. Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:  
„<sup>4</sup>§ 25 Abs. 1 bis 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind, die Wiederholungsfristen aber eingehalten werden sollen.“
  - d. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a. In Abs. 1 wird die Angabe „BayHSchG“ durch die Angabe „BayHIG“ ersetzt.
  - b. In Abs. 2 werden die Worte „Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG)“ durch die Worte „alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2, Satz 3 Alt. 1 bis 3 BayHIG“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a. In Abs. 1 wird die Angabe „Art. 41 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

- b. In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 18 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

7. § 12 erhält folgende neue Fassung:

## **„§ 12**

### **Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudienstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. <sup>3</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Punkte, die nach § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (JurPrNotSKV) vom 03. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), geändert durch Gesetz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), vergeben wurden, werden bei der Anerkennung nach Maßgabe der Anlage in das Notensystem gemäß § 24 umgerechnet. <sup>2</sup>Entspricht bei der Anrechnung oder Anerkennung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzuerkennenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. <sup>3</sup>Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) <sup>1</sup>Die Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. <sup>2</sup>In der Regel wird pro abgeschlossenen 30 LP ein Fachsemester angerechnet. <sup>3</sup>Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>4</sup>Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. <sup>5</sup>Ein Antrag auf Anrechnung oder Anerkennung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. <sup>6</sup>Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. <sup>7</sup>Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung oder Anerkennung ausgeschlossen. <sup>8</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung und Anerkennung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.“

8. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- In der Tabelle werden bei Modul DIGLAW03 unter der Spalte Art und Dauer der Modulprüfung die Worte „Klausur Schuldrecht I (120 Minuten)“ gestrichen und die Worte „Klausur Schuldrecht II (120 Minuten)“ durch die Worte „Klausur Besonderes Schuldrecht (180 Minuten)“ ersetzt.
  - In der Tabelle wird bei Modul DIGLAW07 unter der Spalte Art und Dauer der Modulprüfung die Angabe „300“ durch die Angabe „180“ ersetzt.
  - In der Tabelle werden bei Modul DIGLAW09 unter der Spalte Art und Dauer der Modulprüfung die Worte „Klausur Einführung Data Science und Text Mining (90 Minuten)“ gestrichen.
9. In § 19 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „300“ durch die Angabe „180“ ersetzt.
10. § 27 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 wird nach dem Wort „ausreichend“ der Klammerzusatz „(5,0)“ eingefügt.
  - In Abs. 4 Satz 4 werden nach dem Wort „für“ die Worte „Anerkennungen und“ eingefügt.
11. In § 31 Abs. 1 wird nach dem Wort „oder“ das Wort „bei“ eingefügt.
12. In § 32 wird die Angabe „Art. 69 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 101 BayHIG“ ersetzt.
13. Die Anlage zu § 12 Abs. 3 Satz 1 (Notentabelle) erhält folgende neue Fassung:  
**„Anlage zu § 12 Abs. 3 Satz 1 (Notentabelle)“**

<b>Punkte gemäß § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung</b>	<b>Noten gemäß § 24</b>
16-18 (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
13-15 (gut)	1,0 (sehr gut)
12 (vollbefriedigend)	1,3 (sehr gut)
11 (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
10 (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
9 (befriedigend)	2,3 (gut)
8 (befriedigend)	2,7 (befriedigend)
7 (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
6 (ausreichend)	3,3 (befriedigend)
5 (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
4 (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
1-3 (mangelhaft)	5,0 (nicht ausreichend)
0 (ungenügend)	5,0 (nicht ausreichend)

## § 2

<sup>1</sup>Die Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der Regelungen in §1 Nr. 8 und 9, welche nur für die Studierenden gelten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens die mit dieser Änderungssatzung geänderten Modulprüfungen in den Modulen DIGLAW03, DIGLAW07 und DIGLAW09 noch nicht bereits abgelegt haben, gilt diese Satzung auch für alle bereits immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 19. Juli 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 1. August 2023.

Regensburg, den 1. August 2023  
Universität Regensburg  
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 1. August 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. August 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. August 2023.